

Universität Leipzig  
Fakultät für Geschichte, Kunst- und Regionalwissenschaften

# **Studienordnung für den Bachelorstudiengang Musikwissenschaft an der Universität Leipzig**

Vom 13. Januar 2023

Aufgrund des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) hat die Universität Leipzig am 5. Mai 2022 folgende Studienordnung erlassen.

## **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer und Studienvolumen
- § 5 Gegenstand des Studiums und Studienziele
- § 6 Vermittlungsformen
- § 7 Tutorien
- § 8 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 9 Auslandsaufenthalt
- § 10 Module des Bachelorstudiums
- § 11 Abschluss des Bachelorstudiums
- § 12 Studienberatung
- § 13 Mitwirkungspflichten
- § 14 Nachteilsausgleich
- § 15 Inkrafttreten und Veröffentlichung

## **Anlage**

Studienablaufplan/Modulübersichtstabelle/Modulbeschreibungen<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup>Modulbeschreibungen werden ausschließlich in der elektronischen Fassung der Amtlichen Bekanntmachungen auf der Homepage der Universität Leipzig veröffentlicht.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Musikwissenschaft Ziele, Inhalte und Aufbau des Bachelorstudienganges Musikwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A).

## **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Die allgemeine Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung gem. § 17 SächsHSFG (insbesondere allgemeine Hochschulreife, fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen.
- (2) Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen sind Musikkenntnisse, die in einer Eignungsprüfung gemäß der Ordnung zur Feststellung der Eignung für den Bachelorstudiengang Musikwissenschaft nachgewiesen werden.

## **§ 3 Studienbeginn**

Das Studium kann nur zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

## **§ 4 Studiendauer und Studienvolumen**

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich Bachelorarbeit sechs Semester. Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes für das Bachelorstudium Musikwissenschaft entspricht 180 Leistungspunkten.
- (2) Das Studium kann auch als Teilzeitstudium betrieben werden. Näheres legt die fakultätsübergreifende Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums in der jeweils geltenden Fassung fest.

**§ 5****Gegenstand des Studiums und Studienziele**

- (1) Das Studium soll die Studierenden auf berufliche Tätigkeiten vorbereiten und ihnen die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu selbständigem Denken und zu verantwortungsbewusstem Handeln befähigt werden. Damit werden die Grundlagen für berufliche Entwicklungsmöglichkeiten und für die Fähigkeit zur eigenverantwortlichen Weiterbildung geschaffen.
- (2) Insbesondere sollen die Studierenden befähigt werden, grundlegende Arbeitstechniken und Methoden der Musikwissenschaft anzuwenden. Sie erwerben Kompetenzen in den Bereichen der Musiktheorie (Harmonielehre, Generalbass und Kontrapunkt) und Musikgeschichte und können musikbezogene Produkte, Ereignisse und Prozesse analysieren sowie in ihre kulturellen, sozialen und politischen Kontexte einordnen.

Des Weiteren werden die Studierenden befähigt, Methoden und Inhalte der musikalischen Sozialforschung, der Musikphilosophie und der Instrumentenkunde zu verstehen, selbstständig zu erläutern, einzuordnen und anzuwenden. Der Fokus liegt auf Europa und Nordamerika. Die Kooperation mit zahlreichen Musikinstitutionen Leipzigs (und der Region Mitteldeutschland) ermöglicht es den Studierenden, praxisnah Spezifika musikbezogener Berufsfelder zu erkennen und musikwissenschaftliche Kompetenzen in diesem Feld anzuwenden.

- (3) Der Studiengang Musikwissenschaft wird mit dem Bachelor of Arts als ersten berufsqualifizierenden Abschluss beendet.

**§ 6****Vermittlungsformen**

- (1) Vermittlungsformen sind
  - Vorlesung
  - Seminar
  - Übung

- Praktikum
  - Kolloquium.
- (2) Die Modulverantwortlichen können festlegen, dass eine Lernplattform begleitend zum Präsenzstudium für die Vermittlung von Lehrinhalten eingesetzt wird.

## **§ 7**

### **Tutorien**

Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten finden Tutorien zur Unterstützung der Studierenden statt.

## **§ 8**

### **Aufbau und Inhalte des Studiums**

- (1) Das Bachelorstudium (B.A.) setzt sich aus einem Kernfach sowie dem Wahlbereich zusammen.
- (2) In jedem Studienjahr werden in der Regel 60 Leistungspunkte erworben. Leistungspunkte werden für bestandene Modulprüfungen vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand der Studierenden von 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium sowie für die Prüfungsvorbereitung und -durchführung. Der gesamte Arbeitsaufwand der Studierenden soll in der Regel im Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Zeitstunden nicht überschreiten. Im Falle eines Teilzeitstudiums (§ 4 Abs. 2) verringert sich der studentische Arbeitsaufwand entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums
- (3) Das Studium ist wie folgt strukturiert: Das Kernfach (KF) umfasst 120 LP inklusive der Schlüsselqualifikationen im Umfang von insgesamt 30 LP und der Bachelorarbeit im Umfang von 10 LP. Der Bereich der Schlüsselqualifikationen umfasst 30 LP, davon 20 LP aus dem Bereich der fakultätsintern angebotenen fachbezogenen Schlüsselqualifikationen (Module 03-MUS-0100 und 03-MUS-0600 oder 03-MUS-0601) und 10 LP aus dem Bereich fakultätsübergreifender Angebote der Schlüsselqualifikationen nach Wahl der Studierenden. Der Wahlbereich (WB) umfasst 60 LP, die aus dem Angebot des Wahlbereichs der Geistes- und

Sozialwissenschaften sowie der Informatik gewählt werden können. Es wird empfohlen, mindestens drei fachlich zusammengehörende Module zu wählen. Hat der Studierende sechs Module bestanden, die einem Studiengang zugeordnet sind oder in vergleichbarer Weise fachlich zusammengehören, so wird dies in geeigneter Weise bescheinigt.

- (4) Die Studieninhalte werden in Modulen vermittelt. Module beinhalten abgrenzbare Stoffgebiete, die in einem fachlichen oder thematischen Zusammenhang stehen. Sie umfassen fachlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Art und schließen mit Modulprüfungen ab. Module werden entsprechend ihrem Arbeitsaufwand (Workload) mit Leistungspunkten versehen. Sie werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die in der Regel aus einer, aber nicht mehr als zwei Prüfungsleistungen besteht und auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden. Ein Modul umfasst in der Regel fünf oder zehn Leistungspunkte. Es gibt drei Grundformen von Modulen:
  1. Pflichtmodule: diese haben alle Studierenden zu belegen;
  2. Wahlpflichtmodule: die Studierenden können innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs auswählen;
  3. Wahlmodule: Die Studierenden haben die Auswahl innerhalb des Modulangebots der Fakultäten für Geschichte, Kunst- und Regionalwissenschaften, der Philologischen Fakultät, der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie, der Theologischen Fakultät sowie weiterer Fakultäten, mit denen die Fakultät für Geschichte, Kunst- und Regionalwissenschaften entsprechende Kooperationsvereinbarungen unterhält.
- (5) Das Bachelorstudium beinhaltet bei entsprechender Modulbelegung folgendes Praktikum: Innerhalb des Modules 03-MUS-0601 ist ein Praktikum von 150 Arbeitsstunden abzuleisten.
- (6) Die Bachelorarbeit wird studienbegleitend in der Regel im dritten Studienjahr verfasst. Sie ist mit einem studentischen Arbeitsaufwand von 10 Leistungspunkten verbunden.

## **§ 9 Auslandsaufenthalt**

- (1) Ein Auslandsaufenthalt wird grundsätzlich empfohlen. Er ist von den Studierenden selbst (mit der Unterstützung der jeweils verantwortlichen Einrichtung) zu organisieren. Studierende, die sich die im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen anrechnen lassen möchten, wird empfohlen, vor dem Auslandsaufenthalt eine Studienfachberatung wahrzunehmen und eine Studienvereinbarung abzuschließen.
- (2) Die im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag nach § 16 der Prüfungsordnung angerechnet werden.

## **§ 10 Module des Bachelorstudiums**

- (1) Der Bachelorstudiengang Musikwissenschaft umfasst die in der Anlage dargestellten Module des Kernfachs sowie Module des Wahlbereiches.
- (2) Die Module des Wahlbereichs finden sich in der Anlage der Studienordnung des Studienganges, dem diese Module entnommen sind. Regelungen zu den Modulen des Wahlbereichs, die keinem Studiengang entnommen sind, finden sich in den Ordnungen für die Wahlmodule der Fakultäten. Regelungen zu den fakultätsübergreifenden Schlüsselqualifikationsmodulen trifft die Ordnung über die fakultätsübergreifenden Schlüsselqualifikationsmodule.

## **§ 11 Abschluss des Bachelorstudiums**

Das Bachelorstudium wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen, die sich aus studienbegleitenden Modulprüfungen und der Bachelorarbeit zusammensetzt.

## **§ 12 Studienberatung**

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studiemöglichkeiten, Einschreibmodalitäten und auf allgemeine studentische Angelegenheiten.
- (2) Die studienbegleitende fachliche Beratung erfolgt durch die jeweiligen Studienfachberater/innen. Sie bezieht sich auf Fragen der Studiengestaltung.
- (3) Studierende sollen im dritten Semester an einer Studienfachberatung teilnehmen, wenn sie bis zu dessen Beginn noch keinen Leistungsnachweis erbracht haben.

## **§ 13 Mitwirkungspflichten**

Studierende sind verpflichtet, unter Nutzung der von der Universität Leipzig bereitgestellten Zugangsdaten (Uni-Login) alle Informationen, die im Webportal des Studienportals AlmaWeb oder auf dem bereitgestellten studentischen E-Mail-Konto eingehen, regelmäßig, d.h. mindestens einmal pro Woche abzurufen und damit zur Kenntnis zu nehmen.

## **§ 14 Nachteilsausgleich**

Einem/ Einer Studierenden, der/ die

1. aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung
2. während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit in der Durchführung und Organisation des Studiums erheblich beeinträchtigt ist, wird auf Antrag ein chancengerechter und angemessener Nachteilsausgleich gewährt. Zum Nachweis kann die Vorlage eines ärztlichen und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

## **§ 15**

### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft. Sie gilt für alle ab dem 1. Oktober 2022 in den Bachelorstudiengang Musikwissenschaft immatrikulierten Studierenden. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.
- (2) Studierende, die vor dem 1. Oktober 2022 in den Bachelorstudiengang Musikwissenschaft immatrikuliert wurden, können einmalig und unwiderruflich den Wechsel in die neue Studienordnung erklären. Der entsprechende schriftliche Antrag ist beim zuständigen Prüfungsausschuss der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Regionalwissenschaften bis zum 28. Februar 2023 einzureichen.
- (3) Diese Studienordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Geschichte, Kunst- und Regionalwissenschaften am 29. Oktober 2021 beschlossen. Sie wurde am 5. Mai 2022 durch das Rektorat genehmigt.
- (4) Studienleistungen, die Studierende vor Inkrafttreten dieser Neufassung nach der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung erbracht haben, werden anerkannt.

Leipzig, den 13. Januar 2023

Professor Dr. Eva Inés Obergfell  
Rektorin

## Anlage zur Studienordnung des Studienganges Bachelor of Arts Musikwissenschaft Studienablaufplan/ Modulübersichtstabelle

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)		empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Workload	Leistungspunkte (LP)
<b>Wahlbereichsplatzhalter 1-6</b>		1.-6.	P	1	1800	60
Teilnahmevoraussetzungen:						
Modulturnus:		jedes Semester				
<b>03-MUS-0100</b> <b>Einführung in die Musikwissenschaft</b> Fachnahe Schlüsselqualifikation		1.	P	1	300	10
Seminar "Einführung in das musikwissenschaftliche Arbeiten" (2SWS)						
Übung "Lektürekurs" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
<b>03-MUS-0200</b> <b>Kulturgeschichte der älteren europäischen Musik</b>		1./3.	P	2	300	10
Vorlesung "Einführung in die ältere Musikgeschichte I" (2SWS)						
Vorlesung "Einführung in die ältere Musikgeschichte II" (2SWS)						
Seminar "Einführung in die ältere Musikgeschichte" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		alternierend alle 2 Jahre im Wintersemester				
<b>03-MUS-0300</b> <b>Kulturgeschichte der neueren europäischen Musik</b>		1.-2./ 3.-4	P	2	300	10
Vorlesung "Einführung in die neuere Musikgeschichte I" (2SWS)						
Vorlesung "Einführung in die neuere Musikgeschichte II" (2SWS)						
Seminar "Einführung in die neuere Musikgeschichte" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		alternierend alle 2 Jahre im Wintersemester				
<b>03-MUS-0400</b> <b>Tonsatz I</b>		1.-2.	P	2	300	10
Übung "Harmonielehre und Generalbass" (2SWS)						
Vorlesung "Harmonielehre und Generalbass" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
<b>Wahlpflichtplatzhalter 1 (3 Module aus 03-MUS-0900 bis -1500 und soweit noch nicht gewählt aus -0700 und -0800)</b>		2./3./ 4./5./ 6.	P	1	900	30
Teilnahmevoraussetzungen:						
Modulturnus:		jedes Semester				

<b>Wahlpflichtplatzhalter 2 (1 Modul aus 03-MUS-0700 und -0800)</b>			2./3./ 4./5./ 6.	P	1	300	10
	Teilnahmevoraussetzungen:						
	Modulturnus:	jedes Semester					
<b>03-MUS-0500 Tonsatz II</b>			3.-4.	P	2	300	10
Übung "Kontrapunkt" (2SWS)							
Vorlesung "Kontrapunkt" (2SWS)							
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine					
	Modulturnus:	jedes Wintersemester					
<b>Fakultätsübergreifende Schlüsselqualifikation</b>			5.-6.	P	1	300	10
	Teilnahmevoraussetzungen:						
	Modulturnus:	jedes Wintersemester					
<b>Wahlpflichtplatzhalter 3 (1 Modul aus 03-MUS-0600 und -0601)</b>			5.	P	1	300	10
	Teilnahmevoraussetzungen:						
	Modulturnus:	jedes Wintersemester					
<b>Bachelorarbeit</b>						300	10
Summe:						5400	180

## Wahlpflichtmodule Bachelor of Arts Musikwissenschaft

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Workload	Leistungspunkte (LP)
<b>03-MUS-0700</b> <b>Musikalische Sozialforschung</b>	2./4./6.	WP	1	300	10
Vorlesung "Musikalische Sozialforschung" (2SWS) Seminar "Musikalische Sozialforschung" (2SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen: keine Modulturnus: alle 2 Jahre im Sommersemester					
<b>03-MUS-0900</b> <b>Einführung in Musikkulturen der Welt</b>	2./4./6.	WP	1	300	10
Seminar "Einführung in die Musikkulturen der Welt" (2SWS) Übung "Balinesisches Gamelan" (2SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen: keine Modulturnus: jedes Sommersemester					
<b>03-MUS-1000</b> <b>Digitale Musikwissenschaft</b>	2./4./6.	WP	1	300	10
Vorlesung "Digitale Musikwissenschaft" (2SWS) Seminar "Digitale Musikwissenschaft" (2SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen: keine Modulturnus: jedes Sommersemester					
<b>03-MUS-1100</b> <b>Musikphilologie</b>	2./4./6.	WP	1	300	10
Seminar "Notationskunde" (2SWS) Übung "Editionspraxis" (2SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen: keine Modulturnus: jedes Sommersemester					
<b>03-MUS-0800</b> <b>Musikphilosophie</b>	3./5.	WP	1	300	10
Vorlesung "Musikphilosophie" (2SWS) Seminar "Musikphilosophie" (2SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen: keine Modulturnus: alle 2 Jahre im Wintersemester					
<b>03-MUS-1200</b> <b>Instrumentenkunde</b>	3./5.	WP	1	300	10
Vorlesung "Instrumentenkunde" (2SWS) Seminar "Instrumentenkunde" (2SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen: keine Modulturnus: jedes Wintersemester					

03-MUS-1300 <b>Akustik und Sound Studies</b>		3./5.	WP	1	300	10
Vorlesung "Akustik und Sound Studies" (2SWS)						
Seminar "Akustik und Sound Studies" (2SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
	Modulturnus:	jedes Wintersemester				
03-MUS-1400 <b>Formanalyse und Repertoirekunde</b>		3./5.	WP	1	300	10
Seminar "Formanalyse" (2SWS)						
Übung "Repertoirekunde" (2SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
	Modulturnus:	jedes Wintersemester				
03-MUS-0600 <b>Orientierung in Forschung und Beruf (mit Übung)</b>		5.	WP	1	300	10
Fachnahe Schlüsselqualifikation						
Seminar "Forschungskolloquium zur Musikwissenschaft" (2SWS)						
Übung "Berufspraxis" (2SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
	Modulturnus:	jedes Semester				
03-MUS-0601 <b>Orientierung in Forschung und Beruf (mit Praktikum)</b>		5.	WP	1	300	10
Fachnahe Schlüsselqualifikation						
Seminar "Forschungskolloquium zur Musikwissenschaft" (2SWS)						
Praktikum "Orientierung in Forschung und Beruf" (0SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
	Modulturnus:	jedes Semester				
03-MUS-1500 <b>Fachliche Vertiefung</b>		5./6.	WP	1	300	10
Vorlesung "Musikwissenschaftliche Spezialthematik" (2SWS)						
Seminar "Musikwissenschaftliche Spezialthematik" (2SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
	Modulturnus:	jedes Semester				